

# Sächsische Ärzteversorgung

## Achtung: Wichtige Frist 30. September 2001

---

### **Informationen zur Befreiungsmöglichkeit für nach § 229a SGB VI versicherungspflichtige Selbständige.**

Wer seine selbstständige Tätigkeit als Arzt, Apotheker, Architekt, Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter, Tierarzt, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer sowie Zahnarzt vor dem 01. August 1991 aufgenommen hat, sollte prüfen, ob er in der Vergangenheit einen Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (bis Ende 1994 möglich) oder auf Befreiung von der Versicherungspflicht zum Beispiel bei Eintritt in das berufsständische Versorgungswerk oder noch nach dem Sozialversicherungsgesetz der DDR wegen Abschluss einer Lebensversicherung ge-

stellt hat. Ist dies nicht der Fall, so besteht für Selbständige, die ihre selbstständige Tätigkeit vor dem 01. August 1991 aufgenommen haben, gemäß § 229a Abs. 1 Satz 1 SGB VI weiter Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Betroffenen können bei Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger gegebenenfalls mit erheblichen Beitragsnachforderungen – bis zu vier Jahren rückwärts – konfrontiert werden. Dies gilt auch bei Bestehen von Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk. Mit dem Ersten SGB VI Änderungsgesetz ist für den betroffenen Personenkreis eine Befreiungsmöglichkeit geschaffen worden, die allerdings nur gilt, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. September 2001 bei der BfA gestellt wird.

Die jetzt gegebene Befreiungsmöglichkeit kann genutzt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass einschlägig betroffene Selbständige mindestens bis zum 31. Dezember 1998 keine Kenntnis von ihrer weiterbestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hatten und sie vor dem 02. Januar 1949 geboren sind oder bereits vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Versorgung für den Fall der Invalidität oder das Alter aufgebaut haben. Wegen der Einzelheiten der Befreiung wenden sich einschlägig Betroffene direkt an die Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA.

Angela Thalheim  
Geschäftsführerin der  
Sächsischen Ärzteversorgung